

BVGer F-204/2026 vom 7. April 2026

Bundesverwaltungsgericht, 2026-04-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_F-204_2026

FR: TAF F-204/2026 du 7 avril 2026

IT: TAF F-204/2026 del 7 aprile 2026

Regeste

Datenschutz

Erwägungen

E. 1.1

Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet unter anderem über Beschwerden gegen Verfügungen der Vorinstanz, welche - wie vorliegend - das Gebiet der ZEMIS-Datenbearbeitung respektive des Datenschutzes beschlagen (vgl. Art. 31-33 VGG). Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, sofern das VGG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG).

E. 1.2

Die Beschwerdeführerin ist zur Beschwerdeanhebung legitimiert (Art. 48 Abs. 1) und hat die Beschwerde frist- und formgerecht (Art. 50 Abs. 1 und Art. 52 Abs. 1 VwVG) eingereicht.

E. 2

Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet in Verfahren betreffend Datenänderung im ZEMIS mit uneingeschränkter Kognition. Es überprüft die angefochtene Verfügung somit auf die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige und unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts sowie auf die Unangemessenheit hin (Art. 49 VwVG).

E. 3.1

Die Vorinstanz führt zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben das ZEMIS, welches der Bearbeitung von Personendaten aus dem Ausländer- und dem Asylbereich dient (Art. 2 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 des Bundesgesetzes über das Informationssystem für den Ausländer- und den Asylbereich vom 20. Juni 2003 [BGIAA, SR 142.51]) und in der Verordnung über das Zentrale Migrationsinformationssystem vom 12. April 2006 (ZEMIS-Verordnung; SR 142.513) näher geregelt ist. Die Rechte der betroffenen Personen, insbesondere deren Auskunfts-, Berichtigungs- und Löschungsrecht sowie das Recht auf Informationen über die Beschaffung besonders schützenswerter Personendaten, richten sich nach dem Datenschutzgesetz (DSG, SR 235.1) und dem VwVG (vgl. Art. 19 Abs. 1 ZEMIS-Verordnung).

E. 3.2

Wer Personendaten bearbeitet, hat sich über deren Richtigkeit zu vergewissern (Art. 6 Abs. 5 DSG). Werden Personendaten von Bundesorganen bearbeitet, kann jede betroffene Person insbesondere verlangen, dass unrichtige Personendaten berichtigt werden (Art. 41 Abs. 2 Bst. a DSG). Ist die Unrichtigkeit erstellt, besteht ein uneingeschränkter Anspruch

auf Berichtigung (vgl. Urteile des BVGer F-6310/2024 vom 13. Dezember 2024 E. 3.2, F-6740/2024 vom 2. Dezember 2024 E. 3.2, vgl. auch Urteil des BGer 1C_224/2014 vom 25. September 2014 E. 3.1). Unrichtige Daten sind von Amtes wegen zu berichtigen (Art. 19 Abs. 3 ZEMIS-Verordnung).

E. 3.3

Grundsätzlich hat die das Berichtigungsbegehren stellende Person die Richtigkeit der verlangten Änderung, die Bundesbehörde im Bestreitungsfall dagegen die Richtigkeit der von ihr bearbeiteten Personendaten zu beweisen (Urteile des BGer 1C_613/2019, 1C_614/2019 vom 17. Juni 2020 E. 2.2; BVGE 2018 VI/3 E. 3.3, je m.w.H.). Nach den massgeblichen Beweisregeln des VwVG gilt eine Tatsache als bewiesen, wenn sie in Würdigung sämtlicher Erkenntnisse so wahrscheinlich ist, dass keine vernünftigen Zweifel bleiben; unumstössliche Gewissheit ist nicht erforderlich. Die mit dem Berichtigungsbegehren konfrontierte Behörde hat den Sachverhalt grundsätzlich von Amtes wegen abzuklären (Art. 12 VwVG); die gesuchstellende Person ist jedoch verpflichtet, an dessen Feststellung mitzuwirken (Art. 13 Abs. 1 Bst. a VwVG; vgl. BVGE 2018 VI/3 E. 3.3; vgl. Urteile des BVGer F-6310/2024 vom 13. Dezember 2024 E. 3.3, F-6740/2024 vom 2. Dezember 2024 E. 3.3).

E. 3.4

Kann bei einer verlangten oder von Amtes wegen beabsichtigter Berichtigung weder die Richtigkeit der bisherigen noch diejenige der neuen Personendaten bewiesen werden, dürfen grundsätzlich weder die einen noch die anderen Daten bearbeitet werden (vgl. Art. 6 Abs. 5 DSG, Art. 41 Abs. 3 Bst. a DSG). Dies ist nicht immer möglich, müssen doch bestimmte Personendaten zur Erfüllung wichtiger öffentlicher Aufgaben notwendigerweise bearbeitet werden. Dies gilt auch für die im ZEMIS erfassten Namen und Geburtsdaten. In solchen Fällen überwiegt das öffentliche Interesse an der Bearbeitung möglicherweise unzutreffender Daten das Interesse an deren Richtigkeit. Diesfalls ist ein Bestreitungsvermerk anzubringen (Art. 41 Abs. 4 DSG). Spricht dabei mehr für die Richtigkeit der neuen Daten, sind die bisherigen Angaben zunächst zu berichtigen und die neuen Daten anschliessend mit einem derartigen Vermerk zu versehen. Verhält es sich umgekehrt, erscheint also die Richtigkeit der bisher eingetragenen Daten als wahrscheinlicher oder zumindest nicht als unwahrscheinlicher, sind diese zu belassen und mit einem Bestreitungsvermerk zu versehen (vgl. Urteil des BGer 1C_44/2021 vom 4. August 2021 E. 4, vgl. BVGE 2018 VI/3 E. 3, Urteil des BVGer F-6310/2024 vom 13. Dezember 2024 E. 3.4).

E. 4.1

Die Vorinstanz kam in ihrem Entscheid vom 12. Dezember 2025 insbesondere gestützt auf unsubstanzierte und widersprüchliche Aussagen der Beschwerdeführerin in der Erstbefragung, das Fehlen rechtsgenügender Dokumente, der nur eingeschränkt nachvollziehbaren zeitlichen und biografischen Angaben, den Umstand, dass sich das Altersgutachten weder als Indiz für die Minder- noch für die Volljährigkeit verwenden lasse, und gestützt auf die Angaben ihrer gemäss Altersabklärung mindestens (...) Jahre alten Schwester (N_____) - welche gemäss Angaben der Beschwerdeführerin ein Jahr älter als sie sei - zum Schluss, dass die Beschwerdeführerin heute mindestens 20 Jahre alt sein müsse beziehungsweise von ihrer Volljährigkeit auszugehen sei (vgl. SEM act. 37 S. 5-11). Es gelinge ihr daher nicht nachzuweisen, dass das von ihr angeführte Alter glaubhaft

beziehungsweise wahrscheinlicher sei als das vom SEM ins Auge gefasste Alter von mindestens 20 Jahren; das Geburtsdatum werde daher auf den X. _____ angepasst.

E. 4.2

In der Rechtsmitteleingabe hielt die Beschwerdeführerin an ihrer Minderjährigkeit und am Geburtsdatum vom Y. _____ fest. Anlässlich der Erstbefragung seien Suggestivfragen gestellt worden, wodurch freie Äusserungen eingeschränkt, eine kindgerechte Befragung verhindert und die Glaubhaftigkeitsermittlung verfälscht worden sei. Die Erstbefragung habe sich über weite Strecken ihren Asylgründen gewidmet, wodurch nur begrenzt Zeit auf die eigentlichen Fragen zur Person und zu den familiären Verhältnissen habe verwendet werden können. Dies stehe in klarem Widerspruch zur Begründung im angefochtenen Entscheid, wonach nicht einzelne Ungenauigkeiten isoliert betrachtet, sondern das "Gesamtbild" der Aussagen zu Biografie, zeitlicher Abfolge und familiären Strukturen gewürdigt worden sei. Die vom SEM getroffene Altersfeststellung stütze sich jedoch massgeblich auf punktuelle Widersprüche und Ungenauigkeiten in ihren Aussagen, die zudem in keinem direkten Zusammenhang mit der Altersfrage stehen würden. Zudem sei mangels ausreichender Vorbereitungszeit nicht gewährleistet, dass sie ihre Asylgründe vollständig und in der notwendigen inhaltlichen Kohärenz habe darlegen können. Eine abschliessende Befragung zu den Asylgründen habe somit nicht stattgefunden, weshalb die Glaubhaftigkeit der gemachten Aussagen zu diesem Zeitpunkt nicht beurteilt und schon gar nicht eine Altersanpassung damit begründet werden könne. Während der Befragung seien ihr zudem zahlreiche Fragen gestellt worden, die weder alters- noch herkunftsrelevant gewesen seien. Demgegenüber habe sie unter Berücksichtigung des sozio-kulturellen Kontextes in sich stimmige sowie plausible Angaben zu ihrer Person und ihrem Alter gemacht. Die von der Vorinstanz vorgeworfenen Widersprüche und Unklarheiten wären bei einer vertiefteren Befragung zu diesen Themen vermeidbar gewesen. Ein weiteres Indiz für die Richtigkeit ihrer Angaben stelle der Umstand dar, dass sie sich bereits bei der Aufnahme in Italien mit demselben Geburtsdatum habe registrieren lassen. Der Vorwurf der erfundenen Schilderungen zur Entführung, Zwangsehe und Geburt eines Kindes sei unangemessen, da der mittlerweile erstellte psychiatrische Bericht das erlittene Trauma ausdrücklich bestätige. Sodann stütze sich die Vorinstanz nach dem zweiten rechtlichen Gehör lediglich auf eine einzelne, isolierte Aussage, wonach zwischen ihr und ihrer älteren Schwester ein Altersunterschied von einem Jahr bestehe. Diese Aussage werde selektiv als glaubhaft qualifiziert und zur tragenden Grundlage einer Altersanpassung gemacht. Dabei bleibe unberücksichtigt, dass sie stets lediglich angegeben habe, es handle sich um ihre "nächstältere" Schwester, und sie sei im erst im Rahmen des rechtlichen Gehörs mit der konkreten Altersdifferenz von einem Jahr konfrontiert worden. Die konkrete Angabe eines einjährigen Altersunterschieds stamme von ihrer Schwester und sei von ihr lediglich bestätigt worden, da sie davon ausgegangen sei, diese Angabe sei zutreffend. Vor diesem Hintergrund sei eine Altersanpassung um gleich (...) Jahre gestützt auf eine einzelne Aussage sachlich nicht haltbar und entbehre jeder überzeugenden Beweisgrundlage. Ferner könne aus dem Altersgutachten keine Volljährigkeit abgeleitet werden. Die Begründung der Vorinstanz beruhe auf einer eigenen, rechtlich unzutreffenden Interpretation. Relevant für die Beurteilung seien die Ergebnisse betreffend das festgestellte Mindestalter und die Berufung auf Mittelwerte sei nicht tauglich (mit Verweis auf die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts in BVGE 2018 VI/3 vom 8. August 2018, E. 4.2.2 und im Urteil D-3570/2024 vom 3. Juli 2024, E. 7.2.2). Zusammenfassend würden ihre Aussagen, die Registrierung in Italien sowie das im Altersgutachten festgestellte Mindestalter von 16.4

für ihre Minderjährigkeit sprechen. Hingegen gebe es keine Anhaltspunkte für eine allfällige Volljährigkeit. Die Altersanpassung auf den X. _____ führe zu einem rechtlich nicht begründbaren aktuellen Alter von (...) Jahren.

E. 4.3

In seiner Vernehmlassung führt das SEM an, für die Altersanpassung auf 20 Jahre sei nicht nur das eingeholte Altersgutachten der Beschwerdeführerin oder einzelne widersprüchliche respektive unsubstantiierte Angaben massgeblich, sondern die Gesamtwürdigung aller Indizien, einschliesslich das medizinische Altersgutachten ihrer Schwester. Bei der Schwester liege gemäss deren Altersgutachten ein Mindestalter von (...) Jahren vor. Die Anpassung deren Geburtsdatums im ZEMIS sei nicht angefochten worden. Vor diesem Hintergrund sei die Altersrelation zwischen den beiden Schwestern von ausschlaggebender Bedeutung. Gemäss der Schwester sei die Beschwerdeführerin ein Jahr jünger als sie. Diese Altersrelation sei nicht bestritten, sondern im Gegenteil von der Beschwerdeführerin bestätigt worden. Gleichzeitig habe sie angeführt, es könne nicht sein, dass die Schwester mehrere Jahre älter sei; vielmehr lägen die Geschwister jeweils rund ein Jahr auseinander. Aus der Kombination dieser Elemente ergebe sich - selbst unter grosszügiger Berücksichtigung möglicher Ungenauigkeiten bei Altersangaben im somalischen Kontext - zwingend, dass die Beschwerdeführerin bei einem medizinisch festgestellten Mindestalter der Schwester von (...) Jahren somit heute mindestens 20 Jahre alt sein müsse. Selbst wenn die Angabe "ein Jahr jünger" nicht mathematisch exakt verstanden werde, setze sie jedenfalls eine nahe Altersdifferenz voraus. Ein Alter der Beschwerdeführerin im Bereich von 16 oder 17 Jahren würde demgegenüber eine Altersdifferenz von rund vier bis fünf Jahren bedingen, was von ihr aber ausdrücklich bestritten werde. Die von der Beschwerdeführerin geltend gemachte Minderjährigkeit setze Annahmen voraus, die entweder dem objektiven medizinischen Befund zur Schwester oder ihren eigenen Angaben widersprechen würden. Zudem stehe das Altersgutachten der Beschwerdeführerin einem Alter von rund 20 Jahren zum Zeitpunkt des Asylgesuchs nicht entgegen. In der Gesamtbetrachtung erweise sich daher das Geburtsdatum X. _____ als das wahrscheinlichste.

E. 4.4

In der Replik hielt die Beschwerdeführerin im Wesentlichen an ihren Ausführungen in der Rechtsmitteleingabe fest. Ferner führte sie an, da die erste geplante Altersanpassung auf ungeeigneten Aussagen beruht habe und die zweite geplante Altersanpassung ausschliesslich auf eine einzelne, isolierte Aussage gestützt worden sei, könne vorliegend nicht von einer Gesamtwürdigung aller relevanten Tatsachen gesprochen werden. Sie habe ihre Minderjährigkeit im Verfahren glaubhaft zu machen vermocht, namentlich durch ihre konsistenten Angaben sowie durch das eingeholte medizinische Altersgutachten, welches die Minderjährigkeit nicht ausschliesse und ein Mindestalter von 16.4 Jahren festhalte. Vor diesem Hintergrund sei ihr Alter zu Unrecht angepasst worden. Sodann würde die geplante Altersanpassung auf den X. _____ dazu führen, dass sie heute als (...) -jährig gelte. Dies widerspreche jedoch ihren Aussagen sowie dem Resultat der Altersabklärung, wonach ein solches Alter gerade nicht als das wahrscheinlichste erscheine.

E. 5

Vorliegend obliegt es grundsätzlich der Vorinstanz, zu beweisen, dass das aktuell im ZEMIS eingetragene Geburtsdatum der Beschwerdeführerin vom X. _____ korrekt ist.

Die Beschwerdeführerin hat wiederum nachzuweisen, dass das von ihr geltend gemachte Geburtsdatum vom Y._____ richtig beziehungsweise zumindest wahrscheinlicher ist als die derzeit im ZEMIS erfassten Angaben. Gelingt keiner Partei der sichere Nachweis des Geburtsdatums, ist rechtsprechungsgemäss dasjenige Geburtsdatum im ZEMIS einzutragen, dessen Richtigkeit wahrscheinlicher ist.

E. 5.1

Das Resultat eines Altersgutachtens stellt nur ein Element bei der Beurteilung der Glaubhaftigkeit einer geltend gemachten Minderjährigkeit dar (vgl. BVGE 2019 I/6 E. 6.1 ff.). Nach den Ergebnissen der kinderradiologischen Untersuchung entspricht der radiologische Befund der linken Hand im vorliegenden Fall dem Referenzbild eines 18-jährigen Mädchens; dabei ist anzumerken, dass eine Altersschätzung mittels Röntgenuntersuchung der linken Hand grundsätzlich nur bis zur vollständigen Ossifikation (Verknöcherung) des Handskelettes durchgeführt werden kann, welche bei Mädchen normalerweise ab einem minimalen Alter von 16.2 Jahren vorliegt. Der Befund der Ossifikation (Verknöcherung) der medialen Schlüsselbeinepiphysen (Schlüsselbein-Brustbein-Gelenke) entspricht einem mittleren Alter von 21.0 ± 1.9 Jahren und - je nach Studie - einem minimalen Alter zwischen 16.4 und 17.8 Jahren. Anhand der zahnärztlichen Untersuchung konnte lediglich ein Mindestalter angegeben werden, welches - je nach Studie - zwischen 15.1 und 17 Jahren liegt. Als Fazit wurde angeführt, dass sich das Erreichen der Volljährigkeit nicht mit der notwendigen Sicherheit belegen lasse. Minderjährigkeit sei möglich; das Mindestalter betrage 16.4 Jahre. Das angegebene Lebensalter von (...) Jahren und (...) Monaten sei mit den erhobenen Befunden zu vereinbaren (vgl. SEM act. 23). Folglich lässt sich, wie die Vorinstanz zu Recht erkannte, dem Altersgutachten keine verlässliche Aussage zur Minder- beziehungsweise Volljährigkeit der Beschwerdeführerin entnehmen (vgl. BVGE 2018 VI/3 E. 4.2.1 f.). Immerhin lässt sich dazu festhalten, dass in casu das vom SEM angepasste Geburtsdatum (X._____; Mindestalter: mindestens 20 Jahre gemäss SEM act. 32) sehr stark von dem im Altersgutachten genannten Mindestalter (16.4 Jahre) abweicht, hingegen mit dem von der Beschwerdeführerin angeführten Lebensalter zu vereinbaren ist. In diesem Zusammenhang überzeugt sodann - wie auf Beschwerdeebene geltend gemacht - nicht, dass das SEM das Mindestalter der Beschwerdeführerin gestützt auf die einzelne Aussage, wonach zwischen ihr und der älteren Schwester (N_____) ein Altersunterschied von einem Jahr bestehe, auf mindestens 20 Jahre festgelegt hat, weil die Altersabklärung bei der älteren Schwester ein Mindestalter von (...) Jahren ergab. Setzt man die in beiden Altersgutachten ermittelten Mindestalter in Relation zueinander, ergibt sich nämlich ein Altersunterschied von (...) Jahren. Dabei ist daran zu erinnern, dass nach den Leitlinien der Arbeitsgemeinschaft für forensische Altersdiagnostik (AGFAD) für die Altersschätzung das sogenannte Mindestalterprinzip anzuwenden ist; hingegen sind Berechnungen aus Mittelwerten nicht tauglich, da für die erforderliche Sicherheit mindestens eine dreifache Standardabweichung berücksichtigt werden müsste (vgl. Urteil des BVGer D-3570/2024 vom 3. Juli 2024 E. 7.2.2 m.w.H.). An obiger Einschätzung ändert nichts, dass sowohl die Beschwerdeführerin als auch die ältere Schwester jeweils von einem einjährigen Altersunterschied zwischen ihnen auszugehen scheinen.

E. 5.2

Als Indiz für die wahrscheinlichere Richtigkeit des von der Beschwerdeführerin angegebenen Geburtsdatums spricht sodann nicht nur, dass sie in Italien die gleichen

Personalien respektive dasselbe Geburtsdatum vom Y. _____ wie in der Schweiz anführte (vgl. SEM act. 18 Ziff. 2.06), sondern insbesondere auch der Umstand, dass sie dort als minderjährige Person registriert wurde beziehungsweise als solche erachtet wird (vgl. SEM act. 30 und 55). Dies trotz der Kenntnis der Behörden der vom SEM veranlassten Altersfeststellung und seiner Einschätzung, wonach die Beschwerdeführerin als volljährig erachtet werde.

E. 5.3

Wohl vermag die Beschwerdeführerin ihr geltend gemachtes Geburtsdatum (Y. _____) nicht anhand rechtsgenügender Identitätsdokumente zu beweisen. Auch ist mit der Vorinstanz festzuhalten, dass einige Angaben zu ihrem Alter und ihrer Biografie vage und lediglich rudimentär ausgefallen sind. Mit dem Verweis auf den länderspezifischen Kontext und unter Berücksichtigung ihrer praktisch fehlenden Schulbildung, der offensichtlich sehr einfachen Lebensweise, des Vorbringens einer geschlechtsspezifischen Verfolgung, der teilweise suggestiv formulierten Fragen anlässlich der Erstbefragung und einer belegten Traumatisierung ([Nennung Beweismittel] als Beschwerdebeilage, welcher der Beschwerdeführerin eine [Nennung Diagnose] attestiert), vermag sie die fehlende Substanz in ihren Schilderungen zumindest ansatzweise zu erklären. Zudem lassen sich einige ihrer Angaben, so die Schilderungen der Reise zur Grossmutter und des Überfalls der Al Shabaab sowie der langjährigen Trennung von ihren darin involvierten Familienmitgliedern und die Ortsangaben zum eigenen Wohnsitz sowie zu demjenigen der Grossmutter durchaus mit den Ausführungen ihrer Schwester in deren Asylverfahren (vgl. Erstbefragung S. 6 f. in SEM act. N. _____) in Übereinstimmung bringen. Weiter wurde die Beschwerdeführerin zu Beginn der Befragung darauf aufmerksam gemacht, dass die wichtigsten Punkte ihrer Asylgründe lediglich summarisch aufgenommen würden; sodann ist aus dem Protokoll ersichtlich, dass die Befragung als solche unter Zeitdruck durchgeführt wurde (vgl. SEM act. 18 S. 1 und 8). Der Vorhalt vager und unsubstanziierter Ausführungen ist auch aus diesen Gründen zu relativieren. Soweit die Finanzierung der Ausreise durch den Vater als wenig nachvollziehbar bezeichnet wird, ist zu bemerken, dass alleine der Umstand, dass dieser im F. _____ geblieben sei, nicht per se auf die Unmöglichkeit eines vorherigen Landverkaufs schliessen lässt; so werden von der Beschwerdeführerin keine Einzelheiten eines Landverkaufs geschildert und dürften ihr solche angesichts ihres jugendlichen Alters und der langjährigen Gefangenschaft bei der Al Shabaab ohnehin nicht bekannt gewesen sein. Ausserdem sind ihre Angaben, im Alter von 13 Jahren - mithin im Jahr (...) - von der Al Shabaab entführt worden und im (Nennung Zeitpunkt) mit 16 Jahren ausgereist zu sein, nicht per se unvereinbar. Entgegen der vorinstanzlichen Ansicht können sodann die Ausführungen zum Verbleib des Kindes der Beschwerdeführerin nicht ohne Weiteres als widersprüchlich erachtet werden: So schliessen sich die Vorbringen, sie habe einerseits das Kind nach der Geburt nicht gesehen, da die Leute ihr gesagt hätten, es sei verstorben, um andererseits anzuführen, das Kind sei per Kaiserschnitt zur Welt gekommen, nicht grundsätzlich aus (vgl. SEM act. 18 S. 6 und 11).

E. 5.4

Vor dem Hintergrund vorstehender Erwägungen liegen mehrere Indizien vor, welche für die Minderjährigkeit der Beschwerdeführerin sprechen (siehe E. 5.1 - 5.3 hiervor). Gleichwohl gibt es keinen sicheren Nachweis für das von ihr angegebene Geburtsdatum, so dass dieses im Rahmen der Beschwerde gegen den Eintrag im ZEMIS nicht als bewiesen betrachtet werden kann. Damit ist dasjenige Geburtsdatum im ZEMIS zu belassen oder

einzutragen, dessen Richtigkeit wahrscheinlicher ist. Im Rahmen einer Gesamtwürdigung ist das von der Beschwerdeführerin geltend gemachte Geburtsdatum als wahrscheinlicher oder zumindest nicht als unwahrscheinlicher zu betrachten als die mit Bestreitungsvermerk von der Vorinstanz erfasste Angabe im ZEMIS. Somit ist ersteres im ZEMIS einzutragen, wobei wiederum ein Bestreitungsvermerk anzubringen ist.

E. 5.5

Im Ergebnis ist die Beschwerde gutzuheissen und die Vorinstanz ist anzuweisen, im ZEMIS als Geburtsdatum der Beschwerdeführerin den Y._____ mit Bestreitungsvermerk einzutragen.

E. 6.1

Bei diesem Verfahrensausgang sind weder der Beschwerdeführerin noch der Vorinstanz Kosten aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG).

E. 6.2

Es handelt sich beim vorliegenden Verfahren um eine datenschutzrechtliche Streitigkeit (vgl. Urteil des BGer 1C_391/2024 vom 25. August 2025 E. 1 m.H.). Die Vorinstanz hat der im vorliegenden Verfahren obsiegenden Beschwerdeführerin, welche nicht anwaltlich, aber durch eine qualifizierte Juristin vertreten ist, eine Parteientschädigung zu leisten (Art. 64 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 7 ff. des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]; vgl. Urteil des BGer 1C_391/2024 E. 4). Mangels Kostennote ist die Parteientschädigung aufgrund der Akten festzulegen (Art. 10 Abs. 1 i.V.m. 14 Abs. 2 zweiter Satz VGKE) und auf total Fr. 1'200.- festzusetzen. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.